

Verordnung über die Bürgerrechtskommission (BRKV)

vom 22. November 2007

mit Änderungen vom 18. Februar 2009,
11. Dezember 2014 und 15. September 2016

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Aufgaben	3
Art. 2	Organisation	3
Art. 3	Beratende Stimme	3
Art. 4	Sitzungsanordnung	3
Art. 5	Einladung, Traktandenliste	3
Art. 6	Beschlussfassung	3
Art. 7	Ausstand	3
Art. 8	Amtsgeheimnis	3
Art. 9	Protokoll	4
Art. 10	Publikation der Gesuche	4
Art. 11	Aufgaben der verantwortlichen sachbearbeitenden Person der Gemeindeverwaltung	4
Art. 12	Aufgaben der Bürgerrechtskommission	4
Art. 13	Einholen von Referenzauskünften	5
Art. 14	Information	5
Art. 15	Entscheid	5
Art. 16	Gebühren	5
Art. 17	Entschädigung	5
Art. 18	Inkrafttreten	5
Anhang 1		7

Der Gemeinderat Schüpfheim, gestützt auf Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) vom 6. November 2007, beschliesst:

Art. 1 Aufgaben

Die Befugnisse und Kompetenzen der Bürgerrechtskommission richten sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Art. 2 Organisation

¹ Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde Schüpfheim gewählt.

² Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selbst.

Art. 3 Beratende Stimme

Die verantwortliche sachbearbeitende Person der Gemeindeverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 4 Sitzungsanordnung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein.

² Fünf Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 5 Einladung, Traktandenliste

¹ Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Der Präsident oder die Präsidentin legt in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen sachbearbeitenden Person der Gemeindeverwaltung die Traktandenliste fest.

³ Anträge zur Traktandenliste können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor der Sitzung an den Präsidenten oder die Präsidentin gestellt werden.

Art. 6 Beschlussfassung

¹ Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Abstimmung erfolgt offen.

Art. 7 Ausstand

¹ Die Ausstandsgründe nach kantonalen Gesetzgebung gelten auch für die Kommissionsmitglieder.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht.

Art. 9 Protokoll

¹ Das Protokoll wird durch die verantwortliche sachbearbeitende Person der Gemeindeverwaltung erstellt. Jeweils an der nächsten Sitzung wird das Protokoll zur Genehmigung unterbreitet.

² Der Gemeinderat erhält das Protokoll zur Kenntnis.

Art. 10 Publikation der Gesuche

¹ Die Namen der ausländischen Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.

Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhause der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Die Anonymität der Personen, die eine Eingabe gemacht haben, ist zu gewährleisten.

Art. 11 Aufgaben der verantwortlichen sachbearbeitenden Person der Gemeindeverwaltung

- a) Orientierung und Hilfestellung an Einbürgerungsinteressierte
- b) Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen
- c) Vervollständigen der Gesuche
- d) Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- e) Einholen des Einbürgerungsberichtes (Amt für Migration, Polizei)
- f) Einholen der Berichte Betreibungsamt, Einwohnerdienste, Strafregister, Steueramt, Schulleitung etc.
- g) Öffentliche Bekanntmachung der Namen der ausländischen Gesuchstellenden
- h) Entgegennahme von Anmerkungen und Bedenken infolge der öffentlichen Bekanntmachung
- i) Vorbereitung der Aktenaufgabe zu Händen der Bürgerrechtskommission
- j) Organisation der Einbürgerungsgespräche
- k) Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide
- l) Mitteilung der Entscheide an die zuständigen kantonalen Dienststellen
- m) Veröffentlichung der Namen der Eingebürgerten in den Lokalmedien
- n) Rechnungsstellung an die Gesuchstellenden

Art. 12 Aufgaben der Bürgerrechtskommission

- a) Die Kommission erarbeitet eine Geschäftsordnung über die Vorgehensweise bei ihrer Arbeit und lässt sie vom Gemeinderat genehmigen.
- b) Einsicht in die Einbürgerungsgesuche während der Aktenaufgabe im Gemeindehaus Schüpfheim
- c) Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
- d) Entgegennahme und Prüfung von Anmerkungen und Bedenken aus der öffentlichen Bekanntmachung der Namen der Gesuchstellenden
- e) Gespräche mit den Gesuchstellenden
- f) Gewährung des rechtlichen Gehörs zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. c
- g) Abklärung der Integration und der Verständigung in der deutschen Sprache
- h) Abklärung der Akzeptanz von Verfassung und Gesetz, insbesondere in Bezug auf Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, Antirassismus etc.
- i) Begründbarer Schlussentscheid über die Einbürgerungsgesuche

- j) Bei Personen, die das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzen, kann die Bürgerrechtskommission ein abgekürztes Verfahren anwenden. Die Punkte c – g dieser Bestimmung können beim abgekürzten Verfahren ausgelassen werden.

Art. 13 Einholen von Referenzauskünften

Die Bürgerrechtskommission hat bei Bedarf Referenzauskünfte einzuholen. Die Gesuchstellenden haben dazu Namen von 3 – 4 schweizerischen Staatsangehörigen zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können.

Art. 14 Information

Die Bürgerrechtskommission informiert in Koordination mit der Geschäftsführung über die erfolgten Einbürgerungen.

Art. 15 Entscheid

Der Entscheid über die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechtes wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

² Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat eingereicht werden.

³ Sämtliche Entscheide der Bürgerrechtskommission werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin und der verantwortlichen sachbearbeitenden Person der Gemeindeverwaltung unterzeichnet. Bei Verhinderung unterschreibt die jeweils stellvertretende Person.

Art. 16 Gebühren

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgesetzt und sind im Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführt. Der Kostenvorschuss ist mit der Gesuchseinreichung zu entrichten.

Art. 17 Entschädigung

Die Entschädigung für die Kommission legt der Gemeinderat fest.

Art. 18 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, resp. am 1. September 2008 mit der Einsetzung der Bürgerrechtskommission. Sie ist zu veröffentlichen.

Änderung vom 18. Februar 2009

Gestützt auf die Änderung des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) wurde die Rechtsmittelfrist sowie die Rechtsmittelinstanz gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz in Art. 15 Abs. 2 BRKV angepasst. Die Änderung hat seit 1. Januar 2009 Gültigkeit.

Änderungen vom 11. Dezember 2014

Die Publikation der Gesuche erfolgt nur bei ausländischen Personen. Die Art. 10 und 11 wurden entsprechend präzisiert. Weiter wurde im Anhang 1 die Höhe der Kostenvorschüsse angepasst und die Bearbeitungsgebühr bei schweizerischen Staatsangehörigen festgesetzt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Änderungen vom 15. September 2016

Einladungen und Traktandenliste werden dem Gemeinderat nicht mehr zur Kenntnisnahme unterbreitet. Art. 5 Abs. 1 wurde entsprechend gekürzt. Die Bürgerrechtskommission informiert in Koordination mit der Geschäftsführung (ehemals Gemeinderat) über die erfolgten Einbürgerungen (Art. 14). Die Änderungen treten rückwirkend per 1. September 2016 in Kraft.

Schüpfheim, 15. September 2016

Gemeinderat Schüpfheim

Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin

Willy Schmid
Gemeindeschreiber

Anhang 1

zur Verordnung über die Bürgerrechtskommission (BRKV)

1 Spruchgebühr

Für jeden Entscheid der Bürgerrechtskommission wird eine Spruchgebühr von CHF 200.00 erhoben.

2 Kostenvorschuss

Der Kostenvorschuss beträgt pro Gesuch:

Einzelpersonen	Ehepaare	Familien
Fr. 1'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 3'000.00

Der Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens (Einbürgerung oder Ablehnung) mit den tatsächlichen Gebühren gemäss Kant. Gebührentarif verrechnet.

Zudem sind die Gebühr des Bundesamtes für Polizei und jene des Kant. Justiz- und Sicherheitsdepartements zu bezahlen.

3 Bearbeitungsgebühr

Bei schweizerischen Staatsangehörigen beträgt die Bearbeitungsgebühr je Einbürgerungsgesuch Fr. 300.00.

Schöpfheim, 11. Dezember 2014